

**Satzung des vereins
„Förderkreis des Ruder-Club Witten e.V. „**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Ruder-Club Witten e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Witten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Rennrudersports im Ruder-Club Witten e.V. im Jugend- und Seniorenbereich.
Er soll Mittel zur Unterstützung der Ruderer, ausreichender Betreuung durch Trainer und die Anschaffung und Pflege des Boots- und Transportmaterials bereitstellen. Dies soll geschehen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Ruder-Club Witten e.V.
Die Verwendung der Mittel im Rahmen des Verwendungszwecks erfolgt allein durch den Ruder-Club Witten e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet.

3. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und sind spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt und zwar vor der Mitgliederversammlung des Ruder-Club Witten e.V.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) durch den Vorstand
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen (Absendedatum ist maßgeblich) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung, die Förderung des Vereinszweckes, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Dem Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende
zwei stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 Vorstandsmitglieder, die gemeinsam vertretungsbefugt sind.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 9 Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung allein auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt.

Das Präsidium hat bis zu zwölf Mitglieder.

Das Präsidium wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Mitgliedern den Präsidenten des Präsidiums.

Das Präsidium hat die Aufgaben:

- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Vorsitzenden
- Einbringen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden
- Unterstützung der Arbeit des Vorstandes
- Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt formlos.

Der Vorstand ist berechtigt, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Ruder-Club Witten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 25.11.1994 errichtet.

Witten, den 25.11.1994